



Jugendordnung der THW-Jugend Wesel

Die THW-Jugend Wesel begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Wesel auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Wesel und ihrer Gliederungen darstellen.



1 Name, Rechtsstellung

- 1.1 Die THW-Jugend Wesel ist die Jugendabteilung des THW-Förderverein Wesel e.V.
- 1.2 Die THW-Jugend Wesel ist selbstständig im Rahmen der inhaltlichen Arbeit und verwaltet ihre Mittel selbst.
- 1.3 Die THW-Jugend Wesel hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend NRW und der THW- Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Ihre Mitglieder sind Mitglieder des THW-Förderverein Wesel e.V..

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

Diese Jugendordnung ergänzt und konkretisiert die Aufgaben und Ziele aus der Satzung des THW-Förderverein Wesel e. V. in Bezug auf die Jugendabteilung.

- 2.1 Die THW-Jugend Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Wesel ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Aechtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die THW-Jugend Wesel will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend Wesel arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit dem THW-Förderverein Wesel zusammen und wird von diesem tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend Wesel will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend Wesel will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Wesel will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Wesel will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.



- 2.8 Die THW-Jugend Wesel fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9 Die THW-Jugend Wesel will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10 Die THW-Jugend Wesel ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend Wesel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend Wesel.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Wesel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Zugehörigkeit zur Jugendabteilung

- 3.1 Jedes Mitglied der THW-Helfervereinigung Wesel kann seine Zugehörigkeit zur THW- Jugend Wesel erklären.
- 3.2 Die Aufnahme in die Jugendabteilung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.3 Durch die Aufnahme in die Jugendabteilung wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend NRW e.V. sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 3.4 Die Zugehörigkeit in der THW-Jugend Wesel endet durch
 - a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Zugehörigkeit
 - b) den Austritt aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend NRW oder der THW-Jugend Wesel
 - c) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
 - d) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend NRW, der THW-Jugend Wesel oder der THW-Helfervereinigung Wesel den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person
 - e) die Auflösung der THW-Jugend Wesel
 - f) die Auflösung der THW-Helfervereinigung Wesel
 - g) durch den Austritt aus der THW-Helfervereinigung Wesel.



- 3.5 Aus der THW-Jugend Wesel kann ausgeschlossen werden, wer
- a) der Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2, oder der Satzung des THW-Fördervereins Wesel zuwiderhandelt
 - b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Wesel fernbleibt
 - c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Wesel bzw. des THW-Fördervereins Wesel schädigt
 - d) der Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

- 3.6 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

4 Beiträge

- 4.1 Es können für die Jugendabteilung Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Ortsjugendversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand ist ermächtigt hier- zu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.
- 4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit, sofern es nicht nach 3.5 ausgeschlossen wird.

5 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

- 5.1 Organe der THW-Jugend Wesel sind
- a) die Ortsjugendversammlung
 - b) der Ortsjugendvorstand
 - c) die Ortsjugendleitung
 - d) ggf. die Jugendgruppenversammlung.

- 5.2 Gewählt werden kann
- a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
 - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der Ortsjugendleiter, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Der Jugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendleiters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- 5.3 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, der/die Jugendsprecher und seine/ihre Stellvertreter, die Kassenprüfer und die De- legierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.



5.4 Die Ortsjugendversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

5.5 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

5.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

5.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

5.8 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

5.9 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellvertreter und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.

5.10 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6 Ortsjugendversammlung

Die Ortsjugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW- Jugend Wesel.

6.1 In der Ortsjugendversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Wesel Sitz und Stimme.

6.2 Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



6.3 Zu den Aufgaben der Ortsjugendversammlung gehören

- a) der Beschluss der Jugendordnung
- b) die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Wesel
- c) die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden
- d) die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend NRW, der THW-Jugend e. V. und in Verbände, in denen die THW-Jugend Wesel Mitglied ist
- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung
- g) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- i) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- j) die Festlegung der Höhe des Beitrages der THW-Jugend Wesel
- k) die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.

6.4 Sind in der THW-Jugend Wesel mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

7 Ortsjugendvorstand

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) den gewählten Mitgliedern
 - aa) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt) bb) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
 - cc) dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)
 - dd) dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- b) dem/den THW-Jugendbetreuer(n) (beratend)
- c) dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Wesel oder dessen Stellvertreter (stimmberechtigt)
- d) dem Vorsitzenden des THW-Fördervereins Wesel oder dessen Stellvertreter (stimmberichtigt).

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Ortsjugendversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.



- 7.3 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Ortsjugendversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere
- die Leitung der THW-Jugend Wesel und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung
 - die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Wesel
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW- Jugend Wesel.
- 7.4 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Wesel, des THW-Förderverein Wesel und der THW-Jugend Wesel arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.
- 7.5 Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

Sind in der THW-Jugend Wesel mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

8 Ortsjugendleitung

- 8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- dem Ortsjugendleiter
 - dessen Stellvertreter(n).
- 8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt
- die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Wesel, soweit sie nicht der Ortsjugendversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind
 - die Interessenvertretung der THW-Jugend Wesel, insbesondere gegenüber der THW-Jugend NRW, der THW-Jugend e. V., des THW-Fördervereins Wesel und dem THW-Ortsverband Wesel
 - die Verwaltung der finanziellen Mittel
 - die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden
 - die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung des THW-Fördervereins Wesel.
- 8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die THW-Jugend Wesel als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Wesel freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

- 8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.



- 8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Wesel teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes Wesel. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes Wesel zusammen.

Sind in der THW-Jugend Wesel mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

9 Jugendgruppen

- 9.1 Die THW-Jugend Wesel kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Ortsjugendversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.
- 9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.
- 9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören
- a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe
 - b) die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter
 - c) die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
 - d) die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.
- 9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.5 innerhalb seiner Jugendgruppe.

10 Finanzierung

- 10.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Wesel erfolgt durch
- a) Etatzuweisung des THW-Förderverein Wesel
 - b) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
 - c) Zuwendungen der Bundesanstalt THW
 - d) Sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - e) Spenden und Umlagen
 - f) erhobene Beiträge
 - g) sonstige Zuschüsse.



10.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.3 Die THW-Jugend Wesel entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltspläne, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand des THW-Fördervereins Wesel getätigt werden. Die Kassenabschlüsse müssen dem THW-Förderverein Wesel zur Verfügung gestellt werden und gehen in den Jahresabschluss des THW-Förderverein Wesel ein.

11 Auflösung der THW-Jugend Wesel und Änderung der Jugendordnung

11.1 Die THW-Jugend Wesel löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Ortsjugendversammlung auf.

11.2 Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Ortsjugendversammlung und der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des THW-Fördervereins Wesel.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung und Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des THW-Fördervereins Wesel in Kraft.

12.2 Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich der Ortsjugendversammlung am 18. Oktober 2016 beschlossen und in der Sitzung des erweiterten Vorstandes des THW-Fördervereins vom 25. Oktober 2016 bestätigt.